

Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche eine doppelte Staatsbürgerschaft beim Erwerb des Landesbürgerrechts durch Aufnahme erlaubt.

Begründung:

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihren (Heimat-)Staaten gewandelt. Die Menschen sind mobiler geworden, weniger in einem Territorialstaat verankert als früher – physisch, wirtschaftlich, kulturell, sozial und emotional. Diese Entwicklung wurde und wird durch die Politik gefördert, im Falle Liechtensteins insbesondere durch die Personenfreizügigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Eine wichtige Komponente dabei ist beispielsweise die Anerkennung von Ausbildungsgängen in verschiedenen Staaten. Eine für diesen Zusammenhang besonders bedeutende gesellschaftliche Veränderung ist die rechtliche Gleichstellung der Frauen in vielen Staaten, die ihnen erlaubt, gleichgestellt mit den Männern ihr Staatsbürgerrecht an ihre Nachkommen weiterzugeben. Die grundsätzliche Problematik, dass einerseits die Staatsbürgerschaft der Eltern, andererseits das Geburts- oder längerfristige Wohnsitzland für die Staatsbürgerschaft als entscheidend bewertet werden kann, wird durch diese Entwicklung wesentlich verstärkt. Denn in mehreren Staaten verankert zu sein ist kein Sonderfall mehr – im Kleinstaat Liechtenstein ist es zur Normalität geworden: Wie die Volkszählung 2010 zeigt, waren am Stichtag gut 22 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung oder 5'373 von 24'145 Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern Doppelbürger.

Mit dieser Entwicklung bezüglich Staatsverständnis und Beziehung zum Staat mittels eines modernen Einbürgerungsrechts Schritt zu halten und verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden, ist keine einfache Aufgabe. Dies zeigt sich unter anderem an der Fülle von verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungsformen in Europa, bei denen unterschiedliche Aspekte unterschiedlich gewichtet werden.

Weiters zeigt sich am Beispiel Liechtensteins anhand der sogenannten asymmetrischen Regelung bei doppelter Staatsbürgerschaft¹, dass ein gewisses Mass an Willkür vorherrscht: Ein Bewerber, der sich in Liechtenstein einbürgern lassen möchte und nicht von Gesetzes wegen Landesbürger ist, wird verpflichtet, «eine Erklärung bzw. eine Ent-

¹ Vergleiche dazu Martina Sochin D'Elia: «Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins», Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 37, Seite 1. (Das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft stellt auf ihrer Homepage das Arbeitspapier als Download zur Verfügung: www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-inneres-justiz-und-wirtschaft/downloads.) Das Arbeitspapier bietet auch einen Überblick über die Gesetzgebungen in Europa (Stand 2012).

lassungsbestätigung [... abzugeben], dass er auf seine bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet bzw. bereits amtlich verzichtet hat». Das bisherige Staatsbürgerrecht müssen auch minderjährige Kinder von Bewerbern aufgeben, wenn sie in das Landesbürgerrecht aufgenommen werden wollen beziehungsweise wenn ihr gesetzlicher Vertreter dies wünscht. Um das Einbürgerungsverfahren abzuschliessen, muss zudem «ein Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband» vorgelegt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bürgerinnen und Bürger von Staaten, die einen Verzicht auf das Landesbürgerrecht nicht kennen. In diesen Fällen ist der Nachweis zu erbringen, «dass eine solche Verzichtserklärung nach seinem Heimatrecht unwirksam ist».²

Demgegenüber ist es für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ohne Weiteres möglich, Bürgerinnen und Bürger eines anderen oder mehrerer anderer Staaten zu werden, ohne die liechtensteinische Staatsangehörigkeit zu verlieren, sofern dies der Aufnahmestaat erlaubt. Eine entsprechende Regelung zum Verlust des Landesbürgerrechts bei Annahme eines fremden Landesbürgerrechts gibt es im Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BÜG) nicht. Diese Freiheit, die entsprechenden Rechte in einem anderen Staat innezuhaben – insbesondere das Recht der Niederlassung und die politischen Beteiligungsrechte – ohne diese Rechte in Liechtenstein zu verlieren, will Liechtenstein seinen Bürgerinnen und Bürgern nicht vorenthalten. Das bedeutet aber auch, dass nach erfolgter Einbürgerung die frisch gebackenen Landesbürgerinnen und Landesbürger Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten werden können, ohne die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu verlieren – also auch Bürgerinnen und Bürger jenes Staates, auf dessen Bürgerrechte sie verzichtet haben!

Besonders stossend ist weiters der Umstand, dass durch die prinzipielle Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft seltsam anmutende Konstellationen entstehen können: In einer Ehe mit Kindern, in der ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger und der andere liechtensteinischer Staatsangehöriger ist, könnte der Elternteil ausländischer Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung das einzige Familienmitglied sein, das nicht (mehr) über die ausländische Staatsbürgerschaft verfügt – wenn der Ehegatte oder die Ehegattin und die Kinder die ausländische Staatsbürgerschaft annehmen könnten. Oder anders formuliert ist das einzige Familienmitglied, das aus dem Ausland stammt, dasjenige, das die ausländische Staatsbürgerschaft nicht mehr innehaben darf.³

Der gegenwärtige Zustand ist mithin unbefriedigend. Die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung würde in dieser Hinsicht eine wesentliche Verbesserung bringen.

Nach Ansicht der Motionäre wiegen die Aspekte, die gegen eine doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung sprechen, weit weniger schwer. Die Argumente, die dafür sprechen könnten, dass es prinzipiell problematisch ist, Bürgerin oder Bürger zweier oder mehrerer Staaten zu sein, hat Liechtenstein mit der Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner schon entkräftet.

Nur wenn es um die Frage der Integration geht, stellt Liechtenstein die Möglichkeit, in zwei Staaten verankert zu sein, infrage und nimmt damit bezüglich Integration eine Extremposition ein: Staatsbürger werden – im Unterschied zu Staatsbürger sein – kann nur eine Person, die sich vollständig mit dem Aufnahmestaat identifiziert. Eine solch vollständige und ausschliessliche Identifizierung entspricht kaum (mehr) der Realität. Eine

² Bürgerrechtsgesetz §§ 5, 5a, 6 und 7

³ Gleiches gilt auch bei einer Ehe ohne Kinder und bei einer eingetragenen Partnerschaft.

doppelte Staatsbürgerschaft würde die Komplexität einer modernen Identität besser abbilden als eine Aufforderung zur Assimilierung – und sie passt auch besser bei Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die einen ausländischen Elternteil haben oder eine fremde Staatsbürgerschaft annehmen. Selbstverständlich darf von Einbürgerungswilligen ein «Beweis» für den Integrationswillen verlangt werden. Doch der Verzicht auf die frühere Staatsbürgerschaft erscheint im europäischen Kontext als nicht mehr zeitgemäss.

In diesem Sinne verstehen die Motionäre die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung als eine fairere und zeitgemässere Lösung als die derzeit gültige Regelung. Zudem bietet diese Möglichkeit einen bedeutenden Anreiz zur Integration, der besonders in Verbindung mit kürzeren Fristen für eine erleichterte Einbürgerung die Integration und damit den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken könnte.

Vaduz, 25. März 2015

Die Motionäre:

Helen Konzett Bargetze

Thomas Lageder

Wolfgang Marxer